

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2020
des Vorstands und des Aufsichtsrats der Salzgitter AG
gemäß § 161 Aktiengesetz zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

Vorstand und Aufsichtsrat der Salzgitter AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Bei der Salzgitter AG wurde 2020 und wird derzeit sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance-Kodex“ entsprochen mit Ausnahme der Empfehlung B.3, wonach eine Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll, sowie der Empfehlung G.10 Satz 1, wonach die den Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft oder aktienbasiert gewährt werden sollen.

Bei einer Nachfolgebesetzung im Vorstand ab 2021 erfolgte eine Erstbestellung für drei Jahre und viereinhalb Monate, um zwischen dem Zeitpunkt des Ablaufs der Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds und dem Zeitpunkt des Ablaufs der Bestellung anderer Vorstandsmitglieder einen zeitlichen Abstand zu haben.

Die den Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge werden zu 36 % aktienbasiert gewährt. Der Aufsichtsrat hält diesen Anteil für angemessen.

Salzgitter, 2. Dezember 2020

Der Aufsichtsrat



Der Vorstand

